

# **H a u s o r d n u n g**

## **Für die Übergangswohnheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bielefeld**

### **I. Rechte der Unterkunftsbewohnerinnen und Unterkunftsbewohner**

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft haben das Recht, den ihnen zugewiesenen Platz sowie die Gemeinschaftseinrichtungen während der Dauer der ordnungsrechtlichen Einweisung zu nutzen. Änderungen in der Zimmerbelegung sind auch ohne die Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in dringenden Fällen möglich. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen darüber vorher informiert werden.
2. Während der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr darf Besuch empfangen werden. Besucherinnen und Besucher müssen sich beim Betreiber/ Sicherheitsdienst an- und wieder abmelden.
3. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden, soweit andere Hausbewohnerinnen und Hausbewohner dadurch nicht unzumutbar gestört werden.
4. Anregungen und Beschwerden können an die Stadt Bielefeld oder an den Betreiber der jeweiligen Unterkunft gerichtet werden.
5. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft haben das Recht auf einen menschenwürdigen und respektvollen Umgang und ein Mindestmaß an Privatsphäre.

### **II. Pflichten der Unterkunftsbewohnerinnen und Unterkunftsbewohner**

1. Gebäude, Einrichtungen und umliegendes Gelände sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und vorsätzliche Beschädigungen sind zu unterlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle im Gebäude oder auf dem Grundstück selbst verursachten Schäden. Sie werden zu den Kosten der Schadensbeseitigung durch die Stadt Bielefeld herangezogen.
2. Schäden am Gebäude oder den Einrichtungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Gegenstände, die Verstopfungen von Abflussrohren verursachen können, dürfen nicht in Toiletten- und/oder Spülbecken geworfen werden. Müll und Abfälle sind zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
4. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, ihren zugewiesenen Bereich zu reinigen und zu lüften. Alle Hausbewohner sind zudem verpflichtet, die Allgemeinflächen sauber zu halten.
5. In den Übergangswohnheimen darf Wäsche nur in den dafür vorgesehenen Räumen gewaschen oder getrocknet werden. Auf den Heizkörpern dürfen wegen Brandgefahr keine Sachen abgelegt oder Wäsche getrocknet werden.
6. Im Interesse aller Hausbewohnerinnen und Hausbewohner und Anwohnerinnen und Anwohner ist ruhestörender Lärm im Gebäude und auf dem Grundstück verboten. Allgemeine Ruhezeiten sind von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt die Ruhezeit ganztätig. Während der allgemeinen Ruhezeiten ist eine besondere Rücksichtnahme erforderlich.
7. Eigenmächtige Veränderungen an Räumen und Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Anbringen von Außenantennen ist nicht gestattet.

8. Sofern Ungezieferbefall im Haus festgestellt wird, ist der Stadt dies sofort mitzuteilen.
9. Der störende Konsum von Alkohol und der Konsum und Besitz von illegalen Drogen ist in der Unterkunft nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen, bzw. begründetem Verdacht darauf, verständigen die Mitarbeitenden der Stadt die Polizei. Dies kann zu einem Hausverbot und/oder Umzug führen. Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.
10. Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.
11. Die Aufnahme/Beherbergung von Menschen, die nicht von der Stadt Bielefeld in das Objekt eingewiesen wurden, ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können zu einem Hausverbot und/oder Umzug führen.
12. Die Stadt ist rechtzeitig über den Auszug aus der Einrichtung zu informieren. Es sind alle persönlichen Sachen mitzunehmen. Die Räume sind frei von privaten Gegenständen und sauber zu hinterlassen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Bielefeld keine Haftung. Zurückgelassene Gegenstände werden nach einer Aufbewahrungsdauer von höchstens einem Monat aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Kosten der ehemaligen Bewohner entsorgt oder verwertet.
13. Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben im Umgang mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern Rücksicht und Entgegenkommen zu zeigen. Den Mitarbeitenden und Bevollmächtigten der Stadt Bielefeld ist der Zutritt zu den Zimmern zeitnah zu gestatten. Nach zwei erfolglosen Versuchen einer Terminvereinbarung zur Besichtigung der Räume oder bei Gefahr im Verzug kann auf die Gestattung verzichtet werden. Anordnungen der Mitarbeitenden und Bevollmächtigten der Stadt Bielefeld sind unverzüglich zu befolgen.

### **III. Hinweise**

1. Die Zimmer sind beim Verlassen zu verschließen. Die Haustür ist geschlossen zu halten. Für Verlust und Beschädigung an Privateigentum übernimmt die Stadt Bielefeld keine Haftung.
2. Die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt sind berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.
3. Neben anderen Gründen kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung oder einem schweren Verstoß gegen die Hausordnung (z.B. Konsum von Drogen, Gewalt, Beherbergung fremder Personen etc.) die Einweisung widerrufen werden.

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld, den XX.XX.2023

I. A.

xxxxx

(Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -)